

# Dispensationsreglement Gemeindeschulen Arth – Goldau

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) SRSZ 611.212 (Stand 08.06):

### *III. Schülerinnen und Schüler*

#### *§ 15 Dispensationen vom Unterricht*

<sup>1</sup> *Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.*

<sup>2</sup> *Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig.*

<sup>3</sup> *Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokertage) durch die Erziehungsberechtigten einführen.*

<sup>4</sup> *Der Schulrat erlässt Richtlinien über das Dispensationswesen, welche die Dispensation im Kindergarten und Langzeitbeurlaubungen (z.B. Auslandsaufenthalte, Alizeit) regeln.*

#### *§ 16 Absenzen*

<sup>1</sup> *Absenzen unterstehen der Meldepflicht. Sie sind gemäss schulinternen Richtlinien den zuständigen Stellen zu melden.*

<sup>2</sup> *Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen.*

<sup>3</sup> *Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.*

„Verordnung über die Volksschule“ (SRSZ 611.210)

### *VII. Erziehungsberechtigte*

#### *§ 47 Verletzung der Pflichten*

*Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:*

- a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält*
- b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist*
- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt*
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt*

## 2. Regelung der Gemeindeschulen Arth – Goldau

### 2.1 Dispensationen bis zu einem Tag

Für Dispensationen von bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig. Als Dispositionsgründe gelten:

- dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u.ä.)

Gesuche an die Lehrpersonen müssen (ausser in Notfällen) mindestens fünf Tage im Voraus eingereicht werden. Dazu muss das entsprechende Formular verwendet werden (Bezug bei der Klassenlehrperson oder unter [www.arth.ch/schule](http://www.arth.ch/schule)).

### 2.2 Dispensationen bis zwei Wochen

Für Dispensationen bis zu zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig. Als Dispositionsgründe gelten:

- dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Trainingslager / Wettkämpfe für Kaderangehörige, Auftritte mit Musikensembles u.ä.)

Gesuche an die Schulleitung müssen mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden. Dazu muss das entsprechende Formular verwendet werden (Bezug bei der Klassenlehrperson oder unter [www.arth.ch/schule](http://www.arth.ch/schule)).

Auf Gesuche für reine Ferienverlängerungen oder Reisedispensen wird nicht eingetreten. Auch berufliche Gründe der Erziehungsberechtigten für ausserordentliche Ferien oder Reisen stellen keinen Dispositionsgrund dar.

### 2.3 Dispensation von mehr als zwei Wochen

Für Dispensationen von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat Arth zuständig. Gesuche müssen mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden. Dazu muss das entsprechende Formular verwendet werden (Bezug bei der Klassenlehrperson oder unter [www.arth.ch/schule](http://www.arth.ch/schule)).

### 2.4 Jokertage

Erziehungsberechtigte können ihr Kind im Umfang von maximal einem Schultag pro Schuljahr selber dispensieren. Der Bezug eines Jokertages muss der Klassenlehrperson mindestens drei Tage im Voraus mit dem entsprechenden Formular gemeldet werden. Das Formular kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden.

### 2.5 Krankheit / Unfall

Diese Abwesenheiten sind umgehend der verantwortlichen Klassenlehrperson unter Angabe von Gründen zu melden. Im Einzelfall kann ein Arztzeugnis eingefordert werden.